

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die **UNITEDLABELS** Aktiengesellschaft, Münster

### **Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Konzernabschluss der **UNITEDLABELS** Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der **UNITEDLABELS** Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die unter den sonstigen Informationen genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in den sonstigen Informationen genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

## **Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt C.17. des Konzernanhangs und in Abschnitt 3 des Konzernlageberichts, in welchen der Vorstand Folgendes ausführt:

### **Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

Der Konzernabschluss wurde unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgestellt. Hierzu heben wir Folgendes hervor: Der **UNITEDLABELS** Konzern deckt einen Teil des Liquiditätsbedarfs über kurzfristige Bankkontokorrent-, Akkreditivlinien und die Inanspruchnahme eines vom Vorstand gewährten Darlehens. Die Bankkontokorrentlinien belaufen sich zum Bilanzstichtag auf € 0,5 Mio., hiervon waren am Bilanzstichtag € 0,5 Mio. ausgenutzt. Die Akkreditivlinien beliefen sich unverändert auf T€ 750. Das Darlehen des Vorstands umfasst einen vereinbarten Rahmen von bis zu € 1,8 Mio., hiervon waren am Bilanzstichtag € 0,3 Mio. in Anspruch genommen. Aufgrund der Coronavirus Pandemie besteht ein erhöhtes Risiko, dass **UNITEDLABELS** AG und ihre Tochtergesellschaften die ursprünglich geplanten Umsatzerlöse und das ursprünglich geplante Ergebnis nicht erreicht. Je nach Dauer und Ausmaß kann die Coronavirus-Pandemie für den Konzern zu einer Situation führen, in der der Fortbestand des Konzerns gefährdet ist. Der Vorstand hat seine Planung für das Jahr 2021 einem Stress-test unterzogen, um etwaige negative Auswirkungen der Coronavirus Pandemie auf die Liquidität des Konzerns zu analysieren. Dabei wurde auch die Auswirkung von Gegensteuerungsmaßnahmen aus der Stundung von Steuerzahlungen berücksichtigt, die der Konzern eingeleitet hat, um die Liquiditätssituation zu stabilisieren. Auf Basis der aktualisierten Liquiditätsplanung setzt die ungefährdete Fortführung des Konzerns voraus, dass die finanzierenden Banken ihre Kontokorrentlinien in vollem Umfang aufrechterhalten, dass auch das Darlehen des Vorstands erforderlichenfalls im vereinbarten Rahmen bereitgestellt wird und dass die für das Geschäftsjahr 2021 bereits vorliegenden Kundenbestellungen ohne wesentliche Beeinträchtigung bis hin zum Zahlungseingang abgewickelt werden können.

Dies weist auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind hinsichtlich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

#### **1. Beurteilung der Going Concern-Prämisse durch den Vorstand**

Zugehörige Informationen im Abschluss und Konzernlagebericht

Die Angaben der Gesellschaft zur Bestandsgefährdung sind im Abschnitt C.17. des Konzernanhangs und im Abschnitt 3. des Konzernlageberichts enthalten.

Sachverhalt und Risiko für die Prüfung

Der Vorstand der **UNITEDLABELS AG** ist bei der Aufstellung des Konzernabschlusses von der Fortführung der Geschäftstätigkeit (Going-Concern-Prämisse) ausgegangen. Dieser Einschätzung liegt die Liquiditätsplanung für den **UNITEDLABELS** Konzern bis zum 31. Dezember 2021 zugrunde, die wiederum auf der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Jahresplanung basiert. Diese Liquiditätsplanung, die wir als besonders bedeutsam für die Beurteilung der Going-Concern-Prämisse erachten, ist durch eine hohe Unsicherheit gekennzeichnet, da sie auf subjektiven Annahmen des Vorstands beruht. Die Liquiditätsplanung wurde aufgrund der aktuellen Coronavirus Pandemie einem Stresstest unterzogen. Der Stresstest geht gegenüber der ursprünglichen Planung davon aus, dass die Umsatzerlöse gegenüber der Basis-Planung aufgrund der Coronavirus Pandemie um bis zu 13 % zurückgehen könnten. Der dann noch verbleibende Umsatz ist weitgehend durch vorliegende Kundenbestellungen abgedeckt. Die angepasste Liquiditätsplanung geht davon aus, dass die bestellten Waren lieferbar sind und dass die Kundenforderungen in vollem Umfang und in den vereinbarten Fristen gezahlt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass ein Teil der Forderungen über Factoring vorfinanziert wird und gegen einen Zahlungsausfall versichert ist. Zudem berücksichtigt der Stresstest Zahlungsabflüsse aus bislang gestundeten Umsatzsteuerverbindlichkeiten. Die auf diese Weise modifizierte Liquiditätsplanung für das Jahr 2021 zeigt, dass der Liquiditätsbedarf jeweils zum Monatsende auf Basis des bestehenden Finanzierungsrahmens gedeckt ist. Unter den angenommenen Prämissen ist der Fortbestand des Konzerns gewährleistet, sofern die finanzierenden Banken ihre Kontokorrentlinien im bisherigen Umfang aufrechterhalten, dass auch das Darlehen des Vorstands im vereinbarten Rahmen von bis zu € 1,8 Mio. bereitgestellt wird und dass die für das Geschäftsjahr 2021 bereits vorliegenden Kundenbestellungen ohne wesentliche Beeinträchtigung bis hin zum Zahlungseingang abgewickelt werden.

## Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben die vom Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 aufgestellten Ergebnis- und Liquiditätsplanungen inhaltlich nachgerechnet und die zugrunde gelegten Annahmen plausibilisiert. Dabei haben wir auch berücksichtigt, inwieweit es der Gesellschaft in den vergangenen Jahren gelungen ist, die Planwerte zu erreichen. Wir kommen nach intensiver Diskussion der Planung und der zugrunde liegenden Annahmen mit dem Vorstand zu dem Schluss, dass die Planung rechnerisch richtig ist und die Teilplanungen zutreffend miteinander verknüpft sind. Danach weist die angepasste Liquiditätsplanung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 unter Berücksichtigung der mit den Banken und dem Vorstand vereinbarten Kreditlinien auf Basis der Monatsendstände keine Unterdeckung auf. Wir sind der Auffassung, dass die in die angepasste Ergebnis- und Liquiditätsplanung eingeflossenen Annahmen zur Umsatzentwicklung auf Basis der aktuellen Auftragsbestände angemessen sind. Die Kostenplanung ist plausibel aus den Erkenntnissen des Vorjahres sowie der erwarteten Umsätze abgeleitet. Nach Würdigung der angepassten Unternehmens- und Liquiditätsplanungen und des aktuellen Finanzstatus kommen wir zu dem Schluss, dass der Vorstand die bisher bestehenden Liquiditätsrisiken und auch die zusätzlichen Risiken aus der aktuellen Coronavirus Pandemie angemessen in der angepassten Liquiditätsplanung abgebildet hat. Unter den angenommenen Prämissen ist der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet, sofern die finanzierenden Banken ihre Kontokorrentlinien im bisherigen Umfang aufrechterhalten, dass auch das vom Vorstand gewährte Darlehen im vereinbarten Rahmen von bis zu € 1,8 Mio. bereitgestellt wird und dass die für das Geschäftsjahr 2021 bereits vorliegenden Kundenbestellungen ohne wesentliche Beeinträchtigung bis hin zum Zahlungseingang abgewickelt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter dem Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“.

## 2. Werthaltigkeit der Goodwills (Geschäfts- oder Firmenwerte)

### Zugehörige Informationen im Abschluss und Konzernlagebericht

Die Angaben der Gesellschaft zu den Geschäfts- oder Firmenwerten sind in den Abschnitten B.2., B.3., B.17. und C.1. des Konzernanhangs enthalten.

### Sachverhalt und Risiko für die Prüfung

In dem Konzernabschluss wird für Geschäfts- oder Firmenwerte unter dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögenswerte“ ein Betrag in Höhe von T€ 3.090 (16,4 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Der Konzern ordnet die Geschäfts- oder Firmenwerte den erworbenen Geschäftseinheiten bzw. Gruppen von erworbenen Geschäftseinheiten innerhalb des **UNITEDLABELS**-Konzerns zu. Auf die Colombine BVBA, Brügge, die das Geschäft in Belgien betreibt, entfällt ein Betrag in Höhe von T€ 3.058. Bei den regelmäßig durchgeführten Werthaltigkeitstests (sog. Impairment-Tests) werden die Buchwerte dieser Geschäftseinheiten von der Gesellschaft mit ihrem jeweiligen erzielbaren Betrag verglichen. Dabei erfolgt die Ermittlung des erzielbaren Betrags auf Basis des Nutzenwerts. Der Barwert der künftig erwarteten Zahlungsströme wird mittels Discounted Cashflow-Modellen ermittelt, wobei die von den gesetzlichen

Vertretern erstellten und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommenen operativen Drei-Jahresplanungen zugrunde gelegt und mit Annahmen über langfristige Wachstumsraten fortgeschrieben werden. Die Abzinsung erfolgt mittels der für den **UNITEDLABELS** Konzern ermittelten gewichteten Kapitalkosten. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse der jeweiligen Geschäftseinheit durch die gesetzlichen Vertreter sowie des verwendeten Diskontierungszinssatzes abhängig und daher mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

#### Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Bei unserer Prüfung haben wir unter anderem das methodische Vorgehen zur Durchführung der Werthaltigkeitstests nachvollzogen und die Ermittlung der gewichteten Kapitalkosten beurteilt. Von der Angemessenheit der bei der Bewertung geschätzten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse haben wir uns unter anderem durch Abgleich dieser Angaben mit den aktuellen Budgets aus den von den gesetzlichen Vertretern erstellten und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommenen Drei-Jahresplanungen sowie durch Abstimmung mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen überzeugt. Mit der Kenntnis, dass bereits relativ kleine Veränderungen des verwendeten Diskontierungszinssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des auf diese Weise ermittelten erzielbaren Betrags haben können, haben wir uns intensiv mit den bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parametern beschäftigt und das Berechnungsschema nachvollzogen. Ferner haben wir aufgrund der materiellen Bedeutung der Geschäfts- oder Firmenwerte für den Konzernabschluss ergänzend eigene Sensitivitätsanalysen für die Geschäftseinheiten durchgeführt und festgestellt, dass die jeweiligen Geschäfts- oder Firmenwerte ausreichend durch die diskontierten künftigen Zahlungsmittelüberschüsse gedeckt sind. Die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Bewertungsparameter und -annahmen stimmen insgesamt mit unseren Erwartungen überein.

#### 3. Werthaltigkeit der aktivierten Markenrechte

##### Zugehörige Informationen im Abschluss und Konzernlagebericht

Die Angaben des Konzerns zu den aktivierten Markenrechten sind in den Abschnitten B. 2 b) und C.1. des Konzernanhangs enthalten.

##### Sachverhalt und Risiko für die Prüfung

Im Konzernabschluss wird unter dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögenswerte“ ein Betrag von T€ 4.077. ausgewiesen. Hiervon entfallen T€ 953 (5,1 % der Bilanzsumme) auf Markenrechte, die die **UNITEDLABELS** AG erworben hat. Als Schnittstelle zwischen Lizenzgeber und Handel lässt der Konzern verschiedene lizenzthemenbezogene Produktportfolien produzieren. Die Produkte werden an den Handel verkauft. In Abhängigkeit von den hieraus erzielten Umsatzerlösen zahlt der Konzern in der Regel eine Lizenzgebühr, die sich durch einen festen

Prozentsatz vom erzielten markenrechtsbezogenen Umsatz berechnet. Für einige Markenrechte verpflichtet sich die United Labels AG einen Garantiebtrag für die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlen, auf den die Produktverkäufe angerechnet werden. Die noch nicht ausverdienten Garantiebeträge werden im Konzernabschluss der **UNITEDLABELS** Aktiengesellschaft aktiviert und über spätere Produktverkäufe amortisiert. Diese Amortisation erfolgt nach der verbrauchsorientierten Methode, da die Produktverkäufe häufig aktionsbezogen sind und im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen. Die Aufwendungen für die Amortisation werden in der Konzern-Gesamtergebnisrechnung unter dem Posten „Abschreibungen auf Nutzungsrechte/ Lizenzentgelte“ ausgewiesen.

Die erworbenen Markenrechte weisen eine vertraglich vereinbarte Laufzeit auf. Es besteht das Risiko, dass die für Garantiesummen aktivierten Beträge innerhalb der Vertragslaufzeit nicht ausverdient werden, sofern die prognostizierten lizenzbezogenen Umsätze innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit nicht erreicht werden. Der Vorstand der **UNITEDLABELS** AG beurteilt die Werthaltigkeit der aktivierten Markenrechte zum Bilanzstichtag auf Basis der vertraglich vereinbarten Restlaufzeit sowie den innerhalb dieser Restlaufzeit erwarteten lizenzbezogenen Umsätzen. In die Beurteilung werden sowohl bestehende Aufträge als auch bereits eingeleitete Verhandlungen über die Verlängerung von Markenrechten einbezogen. Das Ergebnis dieser Beurteilungen ist in hohem Maße von der Einschätzung der Gesellschaft über die künftigen lizenzbezogenen Umsatzerlöse und die Wahrscheinlichkeit, dass Markenrechte verlängert werden, abhängig und daher mit einer großen Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

#### Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Bei unserer Prüfung haben wir unter anderem die lizenzbezogenen Umsatzerlöse mit den abgerechneten Lizenzzahlungen und den amortisierten Garantielizenzen abgestimmt. In diesem Zusammenhang haben wir in Stichproben auch die Berechnung der Lizenzentgelte auf Basis der jeweiligen Lizenzvereinbarungen geprüft. Im Hinblick auf die Werthaltigkeit der aktivierten Markenrechte haben wir unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Restlaufzeiten die Restbuchwerte einzelner Markenrechte im Hinblick auf die künftig erwarteten lizenzbezogenen Umsatzerlöse beurteilt.

Von der Angemessenheit der bei der Bewertung verwendeten Annahmen haben wir uns unter anderem durch Abgleich dieser Annahme mit der vom Vorstand erstellten Umsatzplanung und bereits vorliegenden Aufträgen sowie durch Abstimmung mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen überzeugt. Ferner haben wir ergänzend eigene Sensitivitätsanalysen (Ermittlung der innerhalb der Restlaufzeit erforderlichen lizenzbezogenen Umsätze) durchgeführt. Zudem haben wir, basierend auf Erfahrungen aus der Vergangenheit, den Umstand berücksichtigt, dass Markenrechte oftmals vor Ablauf um eine weitere feste Laufzeit verlängert wurden. Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass aktivierte Markenrechte in Höhe von T€ 277 risikobehaftet sind, sofern es nicht gelingt, die Restlaufzeit dieser Markenrechte über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus zu verlängern.

## **Sonstige Informationen**

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die in Abschnitt 2. des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zum Diversitätskonzept und zur Frauenquote,
- die in Abschnitt 5. des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung,
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks und
- die Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und die Versicherung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unter-

nehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachhalts aus.

## **Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB**

### **Prüfungsurteil**

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei MD5-Hash-Wert: a745616e2cee05bce14ec415fbc420af enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 23. Oktober 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 3. November 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Abschlussprüfer der **UNITEDLABELS** Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben keine Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht des geprüften Unternehmens angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht.

### **VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Martin Schulz-Danso.

Köln, den 31. März 2021

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Heckeler  
Wirtschaftsprüfer

Schulz-Danso  
Wirtschaftsprüfer